

Richtlinien für die Durchführung von Beratungs-, Stütz- und Aufholmaßnahmen

1. Allgemeine Zielsetzungen

Das schulische Lernen zielt darauf ab, die in den Rahmenrichtlinien, im Schulcurriculum, in den Lehrplänen und im Schulprogramm angestrebte Qualität der Bildung zu sichern und den Lernerfolg jeder Schülerin zu ermöglichen.

Der Lernprozess wird so gestaltet, dass jede Schülerin Verantwortung für den individuellen Lernweg übernehmen, eigene Stärken fördern und Schwächen überwinden kann.

Ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Elternhaus will den Lernprozess fördern und eventuellen Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vorbeugen oder diese überwinden helfen.

2. Orientierung und Beratung

Die Schule ergreift bereits vor der Einschreibung Maßnahmen zur Orientierung und Beratung, damit die Schülerinnen ihre Schulwahl überlegt vornehmen und die Lernanforderungen realistisch einschätzen können.

Ab der ersten Klasse werden im Klassenrat und in den Fachgruppen Maßnahmen zur Förderung der Lernkompetenz vereinbart, die gegebenenfalls durch verschiedene Beratungsangebote für einzelne Schülerinnen oder Gruppen von Schülerinnen ergänzt werden.

Für die Beratung bei allgemeinen Lernschwierigkeiten ist während des gesamten Schuljahres das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) als Anlaufstelle an einigen Stunden in der Woche zugänglich. Die Schülerinnen und Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres den Stundenplan des ZIB mit Angabe der beratenden Lehrpersonen.

Fallweise kann es auch Initiativen der Schülerinnen zur Unterstützung und Beratung bei Lernschwierigkeiten geben.

3. Lernhilfen und Stützmaßnahmen

Bei Anzeichen von Lern- und Leistungsrückständen, die nicht nur auf mangelnden Einsatz und / oder häufige Absenzen zurückzuführen sind, ergreift die Lehrperson die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, um den Schülerinnen die Möglichkeit zu geben, diese zu beheben. Diese Hilfestellungen können verschiedenartig sein und werden von den jeweiligen Lehrpersonen in Absprache mit dem Klassenrat und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Zusatzstunden, Räume, Hilfsmittel usw.) entschieden: Wiederholungsphasen im Unterricht, Stützkurse am Nachmittag, Lernberatung (sowohl im Regelunterricht als auch als Zusatzangebot am Nachmittag), differenzierte Aufgaben oder entsprechende Lernmodule, Teamunterricht, Auflösung des Klassenverbandes und Bildung von Lerngruppen, zusätzliche Hausaufgaben usw.

4. Aufholtätigkeiten im zweiten Semester

Sollten trotz Lernhilfen und Stützmaßnahmen die Lernrückstände bis zum Ende des ersten Semesters nicht behoben werden, entscheidet der Klassenrat im Rahmen der Bewertungskonferenz über die Modalitäten der Aufholtätigkeiten, welche im Bewertungsprotokoll festgehalten werden. Hierfür unterbreiten die Lehrpersonen dem Klassenrat einen Vorschlag über die mit den Schülerinnen vereinbarten Maßnahmen, um sofort mit den Tätigkeiten beginnen zu können. Die Teilnahme an den vorgeschlagenen Aufholmaßnahmen ist für die Schülerinnen verpflichtend.

Über das Ausmaß und die Modalitäten der Aufholmaßnahmen entscheidet der Klassenrat unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Anzahl der negativen Noten und Umfang der Lernrückstände und der damit verbundene zeitliche Aufwand zum Aufholen;

- Negative Bewertungen in mündlichen Fächern bzw. Fachbereichen, in denen Lernrückstände durch verstärkten Einsatz und autonomes Lernen aufgeholt werden können;
- Das Ausmaß an Stunden, das den Lehrpersonen für Lernhilfen oder Aufholtätigkeiten zur Verfügung steht;
- Anzahl der Schülerinnen und Art der Lernrückstände.

Jede Aufholtätigkeit (Zeit, Inhalte, Beobachtungen über Lernentwicklung) wird entweder im Register der Lehrperson oder auf einem eigenen Registerblatt vermerkt.

5. Überprüfung der Aufholtätigkeiten

Die Überprüfung der Lernfortschritte durch die Aufholtätigkeiten obliegt der zuständigen Fachlehrperson, auch wenn die Tätigkeit von einer anderen Lehrperson durchgeführt wurde.

Diese Überprüfung, der sich auch die Schülerinnen stellen müssen, die auch eigenständig Lernhilfen in Anspruch genommen haben, erfolgt innerhalb April. Anfang Mai werden die Eltern über die Ergebnisse der Überprüfungen, die in die Endbewertung einfließen, informiert.

6. Aufholtätigkeiten und Überprüfung nach Unterrichtsende

Die Eltern der Schülerinnen, bei denen bei der Schlusskonferenz im Juni die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung aufgeschoben wurde, erhalten unmittelbar nach der Ausgabe der Zeugnisse eine schriftliche Information über die geplanten Aufholtätigkeiten.

Diese Tätigkeiten erfolgen nach Unterrichtsende bis Ende Juni. Die volljährigen Schülerinnen oder die Eltern melden die Teilnahme an den zur Verfügung stehenden Angeboten im Sekretariat der Schule an.

- a) *Aufholtätigkeiten zwischen Unterrichtsende und Ende Juni:* Es finden Gespräche zwischen den Fachlehrpersonen und den Schülerinnen statt, um die Ursachen für den fehlenden Schulerfolg zu klären und die Sommeraufgaben und das Prüfungsprogramm zu besprechen und zu erläutern.

Im Rahmen von Kursen oder Lernberatungen werden von Lehrpersonen der Schule ausgewählte Bereiche inhaltlich bearbeitet oder vertieft. Schulexterne Lehrpersonen werden nur in Ausnahmefällen herangezogen. Maßnahmen, die von anderen Lehrpersonen durchgeführt werden, sind mit den zuständigen Fachlehrpersonen abzusprechen.

Die Dauer und die Form der Aufholtätigkeiten hängen von den Entscheidungen der Klassenräte und Fachgruppen unter Berücksichtigung bestimmter Umstände ab (Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der zur Verfügung stehenden Lehrpersonen bzw. Stunden, Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung oder Wiederholung usw.).

Überprüfung: Vor Abschluss des Schuljahres erfolgt Ende August die Überprüfung des Aufholens der Lernrückstände (Überprüfung und Bewertung der Sommeraufgaben, schriftliche, praktische, grafische und / oder mündliche Prüfung), die von der zuständigen Fachlehrperson unter dem Beisitz von mindestens einer weiteren Lehrperson des Klassenrats durchgeführt wird.

Nach erfolgter Überprüfung entscheidet der jeweilige Klassenrat über Versetzung oder Nichtversetzung.

**) Der leichten Lesbarkeit wegen wird nur die weibliche Form verwendet, es sind aber immer auch die männlichen Schüler mitgemeint.*